

Vorlage Nr.: 6.376/2018 öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die am 01.01.2019 beginnende Wahlperiode

Berichterstatter: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Abs. 2 Nr.21 KVG LSA, in Verbindung mit §§ 28-58 Gerichtsverfassungsgesetz, RdErl. des MJ, MI und MS vom 20.12.2007- 3221-401.44 zuletzt geändert durch RdErl. des MJ, MI und MS vom 19.12.2017 (MBI.LSA 2017, S. 768) in den jeweils gültigen Fassungen

Begründung: Die Gemeinden stellen in jedem Wahljahr für die Schöffen des Amtsgerichtes und Landgerichtes einheitliche Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagslisten sind immer mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin des Landgerichts entsprechend der Einwohnerzahl festgelegt hat (Ilsenburg: 6 Personen). Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob der/die Bewerber/in bzw. die vorgeschlagene Person geeignet ist. Sie prüfen, ob die Bewerber/in in der Stadt Ilsenburg (Harz) wohnt, oder ob Gründe vorliegen, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder sie sonst als ungeeignet erscheinen. Dazu können sie sich auch der Wählerliste gem. Nummer 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (AV des MJ vom 10.11.2015, JMBI. LSA S. 121) bedienen. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, erforderlich. Die Vorschlagslisten werden für die Dauer einer Woche öffentlich ausgelegt und es ist möglich, gegen die Vorschlagsliste Einspruch zu erheben. Die Vorschlagsliste wird nach Ende der Bewerbungsfrist (18.04.2018) erstellt.

Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt
die Vorschlagsliste für
die Schöffenvwahl.**

Finanzielle Auswirkungen:

ja/nein im HH-Jahr:
Erträge/Einzahlungen in EUR:
Aufwendungen/Auszahlungen in EUR:

Abstimmung:

20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
— davon anwesend
— Ja-Stimmen
— Nein-Stimmen
— Enthaltung
— Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des §
33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-
LSA) gehindert an der Beratung und
Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister